

BGer 5A 455/2023 vom 20. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_455_2023

FR: TF 5A 455/2023 du 20 juin 2023

IT: TF 5A 455/2023 del 20 giugno 2023

Regeste

Obhut, Fachgutachten | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 6. Juni 2023 trat die KESB Seeland auf einen Antrag der Mutter (fortan: Beschwerdeführerin) auf Zuteilung der alleinigen Obhut über das Kind C._____ (geb. 2013) nicht ein. Zudem ordnete die KESB ein Gutachten zur Notwendigkeit von Kinderschutzmassnahmen an. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 8. Juni 2023 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern. Mit Verfügung vom 9. Juni 2023 stellte die Instruktionsrichterin den Eingang der Beschwerde fest, ordnete die Zustellung einer Kopie der Beschwerde an die KESB und an B._____ (Vater) an und setzte der KESB eine Frist von dreissig Tagen an zur Einreichung einer kurzen Vernehmlassung und zur Zustellung der amtlichen Akten. Gegen diese Verfügung hat die Beschwerdeführerin am 15. Juni 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die Beschwerde ist zulässigerweise auf Französisch verfasst (Art. 42 Abs. 1 BGG). Das vorliegende Urteil ergeht jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheids und damit auf Deutsch (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 3

Die Verfügung vom 9. Juni 2023 verpflichtet die Beschwerdeführerin zu nichts. Insbesondere hat das Obergericht über ihre Beschwerde vom 8. Juni 2023 noch nicht entschieden. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung nicht beschwert und sie hat in der Folge kein schutzwürdiges Interesse an ihrer Anfechtung. Die Beschwerdeführerin ist damit nicht zur Beschwerde gegen die genannte Verfügung berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdeführerin beruft sich allerdings auch auf Rechtsverzögerung. Sie zeigt jedoch nicht auf, inwiefern das Obergericht das Verfahren verzögert haben soll, nachdem es auf den Eingang der Beschwerde vom 8. Juni 2023 unmittelbar mit der Verfügung vom 9. Juni 2023 reagiert hat. Zudem wirft die Beschwerdeführerin dem Obergericht vor, eine vertiefte Überprüfung der Situation, wie sie sie in ihrer Beschwerde vom 8. Juni 2023 verlangt habe, zu verweigern. Sie zeigt nicht auf, inwiefern das Obergericht solches in der angefochtenen Verfügung ausgedrückt haben soll. Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen den Entscheid unterer Instanzen (Regionalgericht, KESB) wendet, ist die Beschwerde ebenfalls unzulässig. Vor Bundesgericht können nur Entscheide bestimmter Vorinstanzen, insbesondere letzter kantonaler Instanzen, angefochten werden (Art. 75 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende

Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.